

# Allgemeine Bestimmungen

## Fernabsatz

### Informationen zum Abschluss einer Festzinsvereinbarung zu einem AFBG-Darlehen mit Verbrauchern im Fernabsatz

172  
Kredit

Diese Information gilt bis auf weiteres und steht nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

Bevor Sie im Fernabsatz per Briefverkehr mit uns eine Festzinsvereinbarung für ein Darlehen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (im folgenden AFBG-Darlehen) abschließen, möchten wir Ihnen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§ 312d Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch in Verbindung mit Artikel 246b § 2 Absatz 1 und Artikel 246b § 1 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche) einige allgemeine Informationen über uns, zur angebotenen Finanzdienstleistung und zum Vertragsschluss im Fernabsatz geben:

#### **A. Allgemeine Informationen zur KfW**

##### **1. Name, Rechtsform und Anschriften der KfW**

Die KfW ist eine rechtlich selbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie erreichen uns unter folgender Anschrift:

KfW, Palmengartenstraße 5 bis 9, 60325 Frankfurt  
Telefon: 069 7431-0  
Fax: 069 7431-29 44

Für AFBG-Darlehen ist die Niederlassung Bonn der KfW zuständig, die Sie unter der Anschrift:

Ludwig-Erhard-Platz 1 bis 3, 53179 Bonn  
Telefon: 0800 539 9003 (kostenfrei)  
Fax: 069 74 31-95 00  
Internet: [www.kfw.de](http://www.kfw.de)  
E-Mail: [infocenter@kfw.de](mailto:infocenter@kfw.de)

erreichen.

##### **2. Gesetzlich Vertretungsberechtigte der KfW**

Die KfW wird vertreten durch ihren Vorstand. Mitglieder des Vorstands sind:

Dr. Günther Bräunig (Vorsitzender), Dr. Ingrid Hengster, Melanie Kehr, Bernd Loewen,  
Prof. Dr. Joachim Nagel, Dr. Stefan Peiß.

##### **3. Hauptgeschäftstätigkeit der KfW**

Die KfW hat die Aufgabe, Fördermaßnahmen - insbesondere Finanzierungen - durchzuführen und damit zusammenhängende Geschäfte zu tätigen.

Dies umfasst auch die Finanzierung von Maßnahmen zur Bildungsförderung. Die KfW wird vom Bundesministerium der Finanzen beaufsichtigt.

#### 4. Außergerichtliche Streitschlichtung

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der KfW aus der Anwendung der Vorschriften

- des Bürgerlichen Gesetzbuches für Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen,
- im Kapitel des Bürgerlichen Gesetzbuches zu Verbraucherdarlehen (§§ 491 bis 508),
- betreffend Zahlungsdienste in §§ 675c bis 676c Bürgerliches Gesetzbuch,
- der Verordnung (Europäische Gemeinschaft) Nummer 924/2009 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Gemeinschaft ("Preisverordnung") und
- der Verordnung (Europäische Union) Nummer 260/2012 ("SEPA-Verordnung")

haben Sie die Möglichkeit, ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren einzuleiten. Beschwerden sind in Textform unter kurzer Schilderung des Sachverhalts unter Beifügung der zum Verständnis und zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu richten an:

Deutsche Bundesbank  
Schlichtungsstelle  
Taunusanlage 5  
60329 Frankfurt am Main  
[www.bundesbank.de](http://www.bundesbank.de)

Fax +49 (0)69 709090-9901  
E-Mail: [schlichtung@bundesbank.de](mailto:schlichtung@bundesbank.de)

Die KfW ist auf Grund von Rechtsvorschriften zur Teilnahme an einer entsprechenden außergerichtlichen Schlichtung verpflichtet. Das Recht, die ordentlichen Gerichte anzurufen, wird durch ein solches Schlichtungsverfahren nicht eingeschränkt.

Über die Schlichtung für die zuvor genannten Streitigkeiten hinaus nimmt die KfW bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag/der Festzinsvereinbarung über Ihr AFBG-Darlehen an außergerichtlichen Schlichtungsverfahren nicht teil.

#### B. Informationen zur angebotenen Finanzdienstleistung

##### 1. Wesentliche Leistungsmerkmale

Die KfW bietet mit dem AFBG-Darlehen die Überlassung eines Geldbetrags auf Zeit gegen Entgelt an. Grundlage ist die jeweils geltende Fassung des AFBG.

Für die Bewilligung der Darlehen (Darlehensbeträge, Zahlungszeitpunkte und Karenzzeit) sind ausschließlich die jeweiligen Landesstellen zuständig. Ändert die Bewilligungsbehörde den Leistungsumfang, so wird die KfW das Darlehen entsprechend anpassen.

Mit Abschluss des Darlehensvertrages verpflichtet sich die KfW, dem Darlehensnehmer die vereinbarten Darlehensbeträge unbar bereit zu stellen. Der Darlehensnehmer verpflichtet sich zur Zinszahlung und zur Rückzahlung der Darlehenssumme gemäß den entsprechenden Bestimmungen des Darlehensvertrages.

Vom Beginn der Rückzahlung an kann zum 01.04. und 01.10. eines jeden Jahres eine Zinsfestschreibung für die (Rest-)Laufzeit des Darlehens, längstens für zehn Jahre, verlangt werden. Näheres ist dem Darlehensvertrag, insbesondere den Ziffern 1.3.1 bis 1.3.3 zum Verwendungszweck, 2.1 zur Auszahlung, 2.2 zum Zinssatz und zur Zinsfestschreibung sowie 2.3 zur zins- und tilgungsfreien Zeit zu entnehmen.

Für das Konto, von dem die fälligen Zins- und Tilgungsleistungen eingezogen werden sollen, ist durch den Kontoinhaber ein Lastschriftmandat zu erteilen. Wir werden dann die fälligen Zins- und Tilgungsraten zum jeweiligen Zahlungstermin einziehen.

# Allgemeine Bestimmungen

## Fernabsatz

Der Gesamtpreis des Darlehens für die Zeit der Festzinsvereinbarung entspricht dem in unserem Festzinsangebot angegebenen effektiven Jahreszins.

Neben den vorgenannten Zahlungsverpflichtungen können Ihnen noch Kosten entstehen, deren Höhe uns nicht bekannt ist, zum Beispiel für die Identitätsfeststellung.

Wir dürfen das Darlehen wegen Zahlungsverzuges kündigen. Darüber hinaus besteht für die Bank die Möglichkeit einer Kündigung aus wichtigem Grund. Näheres entnehmen Sie den Ziffern 3.3.1 und 3.3.2 des Darlehensvertrages. Darüber hinaus werden wir das Darlehen bei der Kürzung des Darlehensanspruches durch die zuständige Bewilligungsbehörde in entsprechendem Umfang kündigen (Ziffer 3.3.3 des Darlehensvertrages).

Das Darlehen kann von Ihnen - auch in Teilbeträgen - vorzeitig zurückgezahlt werden. Kosten oder Gebühren entstehen für Sie dadurch nicht, siehe Ziffer 3.2 des Darlehensvertrages.

Sie haben ein Widerrufsrecht. Die näheren Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Widerrufsbelehrung am Ende des Angebots auf Abschluss der Festzinsvereinbarung.

### **2. Rechtsordnung/Gerichtsstand**

Für die Anbahnung des Darlehensvertrages gilt deutsches Recht ebenso wie für die gesamte Geschäftsverbindung. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel und keine Vertragsbestimmung über das auf die Vereinbarung anwendbare Recht.

### **3. Vertragssprache**

Vorabinformationen und Vertragsbedingungen werden nur auf Deutsch mitgeteilt. Auch während der gesamten Geschäftsverbindung werden wir nur die deutsche Sprache verwenden.

## **C. Informationen über die Besonderheiten des Fernabsatzvertrages**

### **Zustandekommen der Festzinsvereinbarung**

Die Festzinsvereinbarung kommt zustande, wenn sie von Ihnen ohne jede Änderung, Zusätze oder Streichung unterschrieben wird und ein unterzeichnetes Exemplar an die KfW zurückgeschickt wird.